

## Aufsätze und Texte aus Fachzeitschriften: Leseproben von Joachim Kersten

**Mark Findlay**  
**Police Authority, Respect and Shaming**  
**Current Issues in Criminal Justice**  
**Jg. 5 Heft 1/1993**  
**S. 29-41**

Braithwaites Kriminalitätstheorie des wiedereingliederten Be- schämens stützt sich auf die Annahme, daß sich das geringe Kriminalitätsaufkommen in Japan auf die Schamkultur des Landes zurückführen lasse. Braithwaite entwickelte einen neuen Ansatz der Kriminalitätsprävention, in dem die nicht ausgegliederte Beschämung durch die Gemeinde (*community*) in Zusammenarbeit mit der Polizei, wenn nicht gar unter ihrer Federführung, eine wirksame Strategie der Kriminalitätsprävention werden soll. Ich habe woanders dargelegt, daß Braithwaites Grundannahme mehr als problematisch ist (*MschrKrim* 75 (6), S. 342-357; *Crime & Delinquency* 39 (3), S. 277-295). Braithwaite versteht die japanische Schamkultur in den Kategorien des jüdö-christlichen Gewissens, überschätzt wie vor ihm Bayley in *Forces of Order* die Rolle der japanischen Polizei bei der Kontrolle der Kriminalität in Japan übersicht völlig, daß die Ubiquität von abweichenden Subkulturen in Japan, spezielle der *yakuza*, seiner These, daß kulturelle Traditionen des *reintegrative shaming* die Bildung von Subkulturen einschränken, diametral zuwiderläuft. Findlay greift die Theorie des Be- schämens, die in australischen Städten bereits in groß angelegten Präventionsprogrammen umgesetzt wird, aus anderer Richtung an. Er bestimmt die Funktion des Respekts und der Autorität, auf die die Polizei in verschiedenen Kultu-

ren zurückgreifen können, als De- terminante der Möglichkeiten von Kontrollorganen, Gesetzesbrecher zu beschämen. Im westlichen *policing* ist die fortwährende Betonung des Respekts, den Polizei erwartet, eine zentrale Größe, aber sie führt bei der entsprechenden Klientel sicher nicht zur Scham. Nicht nur im alltäglichen Polizeigeschäft, das ohnehin weniger mit Tätern als mit Bedürftigen und der Notwendigkeit der Konfliktregelung zu tun hat, aber auch beim öffentlichen Tu- mult und in Bestrebungen, polizeiliches Handeln öffentlich zu kontrollieren, wird der Respekt vor der Polizei als eine Grundvoraussetzung ihrer Kontrollfunktion in Fra- ge gestellt. Eine institutionalisierte Beschämungsstrategie würde zu- dem ein gänzlich anderes Reper- toire von Reaktionen auf abweichendes Verhalten voraussetzen als die strafenden Sanktionen, die un- ser System bevorzugt. Findlay greift die schon von Stanley Cohen kritisch angemerkte ideologische Funktion des *community* Modells auf, mit dem angeblich Krimina- litätskontrolle viel effektiver zu be- werkstelligen sei. Das Modell gau- kelt zwei positive Welten vor, die eine liegt in der Vergangenheit, in der die Gemeinschaft (die Familie etc.) noch intakt gewesen sein soll, während jetzt Gemeinschaftsge- fühl, Werte, Rituale und was sonst noch immer desintegrieren. Die an- dere Traumwelt der freundlichen Kontrolle wird gerne ins ferne öst- liche Shangri La verlagert, wo angeblich alles ganz anders ist, was aber von hier aus nicht ohne Weite- res überprüft werden kann. Diese Form des eurozentrischen Kultur- vergleichs reproduziert immer nur beschönigte Formen der eigenen Kultur, die in die Fremde oder in eine historisch unhaltbare Version vergangener Kontrollformen trans- portiert werden. Findlay setzt sich auch mit dem hochideologischen Begriff der *community* auseinander, der Konflikte und Gegensätze zwis- chen Ethnien, Klassen und den Geschlechtern völlig auskleidet, um die Fiktion von konsensfähiger Kriminalitätskontrolle aller guten Kräfte der Gemeinschaft aufrecht erhalten zu können. Hier erschei- nen auch die Polizei und die fiktive Gemeinschaft als eine gemeinsame Größe. Ähnlich wie bei den Tu-

multen in sozialen Brennpunkten in England, wo Visktimisierung und Kriminalität in kondensierter Form auftreten, lassen auch der Verlauf neuerer deutscher Tumulte in Hoyerswerda, Rostock, Lichtenhagen und anderswo, erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur beschämenden Kontrolle auf Seiten der *community* und der Polizei aufkommen. Alles was bei diesen Vorgängen Beschämung auslöst (sicher nicht bei den Tätern) ist das Gemeinschaftsver- halten selbst, begleitet von der Un- fähigkeit einer modernen Polizei ihrer Schutzfunktion für Wehrlose nachzukommen. Im gleichen Heft der Zeitschrift kritisiert Peter de Graaff (*The Poverty of Punishment*, S. 13-18) die Beschämungs- theorie anhand des Fallbeispiels ei- nes australischen Aborigines.

**Michael Stolleis**  
**Theodor Maunz – Ein Staatsrechtslehrerleben**  
**Kritische Justiz**  
**26. Jg. Heft 4/1993**  
**S. 393-396**

Die rechten Kerle mit den kah- len Köpfen haben momentan eine schlechte Presse. Aber wie man in Erwerbszweigen sagt, bei denen Sichtbarkeit und erteilte Aufmerksamkeit zum Absatz von Waren oder Ideen beitragen: Besser eine schlechte Presse als gar keine. Stolleis stellt das Gegenbeispiel »Papa Maunz« vor, ein stiller netter Herr, Münchner Hochschullehrer als milder Prüfer bekannt, ein christlich sozialer Politiker, bayrischer Kultusminister a.D. Man hatte ihm vor ein paar Jahren eine Festschrift überreicht. Posthum wird er als *ghostwriter* der etablier- ten deutschen Rechtsradikalen ge- outet: Ein *undercover* Skinhead des nachkriegsdeutschen Staatsrechts, wenn man so will. Das ist nur deshalb eine unglaubliche Geschichte, weil die Mitmacher-Juristen des Nazisystems im Nachkriegs- deutschland viel zu selten eine richtige schlechte Presse hatten. Es geht beim Fall Maunz um die Be- wertung des Versäumnisses der westdeutschen Öffentlichkeit, ein Bewußtsein über die Schlechtigkeit einer angesehenen Profession her- gestellt zu haben. Die Schuld an

diesem Versäumnis hat an erster Stelle die Juristenzunft selbst, denn sie kontrolliert wie keine andere die Zuschreibung von Schlechtigkeit. So hat sie sich selbst wie kei- ne andere schützen können.

Stolleis stellt den Fall Maunz nicht als bedauerlichen Einzelfall dar, sondern als Problem einer Kor- poration. Korporation, auch die von Gelehrten, begehen nicht wegen der kriminellen Energie einzelner Unterlassungen und kriminelle Akte, sondern weil organisierte Kriminalität mit der Ethik dieser Korporation vereinbar ist. Dies gilt für die medizinische Profession, die an Unwissende Plutoniumspritzen verabreichte, sie häufig erst möglich macht. Eine grundlegende kriminologische Einsicht über *organisational crime* kann durch die kurze Notiz von Michael Stolleis über die Dr. Jekyll und Mr. Hyde Gestalt eines juristischen Chamäleons nachvollzogen werden. Vor der Abweichung solcher Korpora- tion schützt kein Lauschangriff.

**Malcolm W. Klein**  
**Attempting Gang Control by Suppression:**  
**The Misuse of Deterrence Principles**  
**Studies on Crime & Crime Prevention**  
**2. Jg. 1993**  
**S. 88-111**

In der gegenwärtigen Debatte um die Neue Deutsche Jugendge- walt kursiert das Gerücht, bei uns werde es in bezug auf Jugendgangs bald genauso schlimm wie in den U.S.A. sein, wenn nicht hart zuge- griffen werde. Der Beitrag des Doyen der amerikanischen Gang- forschung, Malcolm Klein, könnte zur Relativierung solcher Befür- chungen und der entsprechenden Vorschläge, zur Abhilfe beitragen. Erstens, die Situation von Jugend- gangs in den USA läßt sich nir- gends mit der in unseren Städten vergleichen. Zweitens, Abschrek- kung durch harten Zugriff und Strafen hat nichtintendierte Neben- wirkungen, die von möglichen po- sitiven Auswirkungen von *get tough* Strategien überlagert, z.T. auch zunächte gemacht werden. Neben diesen wichtigen Einsichten

vermittelt der Beitrag eine gute Übersicht über die Forschungsliteratur und einen Einblick in den Stand der Überlegungen zur Evaluation der US *gang suppression programmes*.

**Hans-Peter Füssel**  
**Multikulturelle Erziehung**  
**in Deutschland**  
**Recht der Jugend und des**  
**Bildungswesens**  
41. Jg. Heft 3/1993  
S. 228-236

Dieser Aufsatz leitet eine Reihe von Beiträgen zu den Folgen von Einwanderung für Schule und Erziehung ein. Solange die Frage der Einwanderung nicht grundsätzlich geklärt ist, nimmt man hier Widersprüchlichkeiten und Formen struktureller Diskriminierung in Kauf. Dehumanisierende Feindbildkonstruktionen und letztlich auch gewaltmäßige Ausschreitungen gegen Mitbürger ausländischer Herkunft beziehen auch solch chronisch verschlepptem Kulturkonflikt, der zu Lasten der ausländischen Mitbürger geht, ihre Legitimation.

Füssel behandelt die rechtliche und öffentliche Kontroverse um religiös motivierte Befreiungsanträge, z.B. von muslimischen Mädchen vom koedukativen Sportunterricht.

Helga Cremer-Schäfer hat in einer NKP Zeitschriftenschau (3/1992) schon einmal darauf hingewiesen, daß hier die bei Berufsprogressiven und VertreterInnen der sozialen Bewegungen vorzufindenden dichotomischen Sichtweisen sowohl der Rassismus als auch das Geschlechterverhältnisses die kohärente Aufteilung der Welt in Freund/in und Feind/in enorm erschweren.

Füssel stellt die von Habermas entwickelte Sichtweise vor. Von Eingewanderten, die dann freilich auch rechtlich als solche zu behandeln wären, wird Assimilation an die Regeln der politischen Kultur des Heimatlandes erwartet. Es wird ihnen aber keine Zwangsanpassung an die deutsche Lebensweise (Könnte der *German Way of Life* anderes bieten als Saumagen und Musikantenstadl?) abgenötigt. In Einwanderungsgesellschaften kön-

nen sich kulturelle Verhaltensmuster von Neubürgern und Altbürgern vermischen, aber Kulturkonflikte gerade auch im Schulwesen bleiben nicht aus. Ist eine solche Differenzierung zwischen notwendiger politischer Assimilation und wünschenswerter kultureller Vielfalt mehr als ein akademisches Konstrukt? Kann solche Differenzierung im Konfliktfeld zwischen Staatsansprüchen, Nationalbewußtsein, Verwaltungslogik, Elternrecht, Religionsfreiheit, Schulalltag und Schülerkultur, die frei nach Elias auch Auseinandersetzungen zwischen Etablierten und Außenseitern beinhaltet, rechtliche politische und alltagspraktische Konsequenzen annehmen? Kann sie sich auch angesichts der kulturellen Konflikte mit protestierenden Kurden bewähren? Zweifel sind angebracht, ersparen uns aber nicht die Notwendigkeit, sich mit der Frage systematisch zu befassen.

Füssel geht durch die Geschichte der rechtlichen Behandlung des Kulturkonflikts im Kontext Schule und Religion. Ob sich die Zuerkennung von »bekenntnismäßiger Homogenität« zugunsten der hegemonialen christlichen Glaubensrichtungen, die die Aufnahme einer Gruppe türkischer Schüler in eine Bekenntnisschule verhindert, durch ein Gericht aussprechen ließe, wenn es die in Einwanderungskulturen vorzufindende übergeordnete Anti-Diskriminierungsgesetzgebung gäbe, muß dahingestellt bleiben. Füssel verweist auf die Grenzen des Toleranz- und Harmonisierungsmodells dort, wo sich Positionen ausschließen. Wo gemäß der Religion der Familie Hosen für Mädchen verboten sind, kann nicht am Sportunterricht teilgenommen werden, wo Zaubererei des Teufels ist, führt der geplante Auftritt eines Zauberers im Schullandheim dazu, daß Kinder nicht mitreisen dürfen, wo Sexualitätsvorstellungen Nacktheit mit Sünde gleichsetzen, müssen Bilder von Nackten in Schulbüchern überklebt werden.

Füssel relativiert die bei uns vorhandene Abwehr gegen Bekenntnisschulen anderer Weltanschauungen und kultureller Traditionen, indem er auf das Beispiel deutscher Schulen im Ausland verweist, die eben auch deutsche Kultur, z.T unter Einbeziehung von Kindern der

einheimischen Kultur, z.T aber auch unter deren Ausschluß (u.a. wegen des auf deutsche Schulabschlüsse ausgerichteten Lehrplans). Er verwendet dies als Denkmodell für die Gestaltung des schulischen Angebots für die Kinder der bei uns lebenden ausländischen Bürger.

**Jane Morgan/Lucia Zedner**  
**Researching Child Victims**  
– Some Methodological Difficulties  
**Internationale Review of Victimology**  
2. Jg. Heft 4/1993  
S. 295-308

Weil das Bild des kindlichen Opfers festgelegt ist, kommen andere Aspekte des Opferstatus von Kinder nicht zur Beachtung. Die Autorinnen führen dies auf die *moral panic* zurück, die in Großbritannien seit dem Einzug des Strafrechts in den Konfliktbereich Familie Kinderopfer fast ausschließlich als Mißbrauchsopfer versteht. Während der Jugendlichenstatus eher mit Täterqualität gleichgesetzt wird – im Englischen

wie im Deutschen ist der Ausdruck »jugendlicher Täter« geläufiger als der des »jugendlichen Opfers«, können Kinder wie kaum eine andere Population als perfekte Opfer angesehen werden. Aus der Forschung wird seit längerem klar, daß Kinder und Jugendliche weitaus häufiger beide Zustände, nämlich Täter- und Opferstatus durchlaufen. Die kritische Vikiologie beginnt die im Vergleich zum bekannten Kriminalitätsgeschehen im öffentlichen Kriminalitätsdiskurs und in der Angst vor dem Verbrechen überrepräsentierten Kinder- und Frauenopfer als Konstrukte zu betrachten. Man kann vermuten, daß die Opferkonstrukte auch deshalb für Medien und Moralunternehmer so attraktiv sind, weil Täter-Opfer Dichotomie des Vergeltungsdenkens absichern. Der Beitrag behandelt Situationen, in denen Kinder indirekt und direkt zum Opfer werden und geht im Einzelnen auf die methodologischen Probleme ein, die entstehen, wenn Kinder als Opfer interviewt werden.

*Dr. Joachim Kersten*  
ist Kriminologe in München und  
NK-Redaktionsmitglied

#### Anschriften der genannten Zeitungen:

**Kritische Justiz**  
Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 610,  
76848 Baden-Baden

**Recht der Jugend des Bildungswesens**  
Herrmann Luchterhand Verlag, Postfach 2353,  
56564 Neuwied

**International Review of Victimology**  
A B Academic Publishers  
PO Box 42, Bicester, Oxon OX6 7NW,  
England

**Current Issues in Criminal Justice**  
Journal of the Institute of Criminology  
University of Sydney  
The Law School, 173-175 Phillip Street, Sydney,  
NSW 2000,  
Australia

**Studies on Crime & Crime Prevention**  
Scandinavian University Press  
P.O.Box 2959, Toyen, N-0608 Oslo  
Norwegen